

grierender Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit zum Übergang auf die Anwendung des ökonomischen Systems als Gesamtsystem angesehen wird.

2.4 Aus diesem komplexen Regelungserfordernis resultiert *der Zwang, alle Teilbereiche einheitlich konzipiert und in ihrer Verknüpfung zu regeln*. Dabei muß die wirtschaftsrechtliche Regelung je nachdem, ob und wie die oben erwähnten und andere konzeptionelle Grundentscheidungen fallen, unterschiedlich ausgestaltet werden. Sie kann nur *einem bestimmten ökonomischen Grundmodell* adäquat sein und muß diesem konsequent dienen. Das soll an einigen Problemen deutlich gemacht werden:

Beispielsituation 1:

Ein Maschinenbaubetrieb fordert von einem Zulieferer den Abschluß eines Vertrages über Erzeugnisse, die sich in sein Produktionsprogramm einordnen lassen. Diese Produktion liegt innerhalb der durch die langfristige verbindliche Planzielstellung vorgegebenen Entwicklungsziele, welche jedoch konkret *diese* Produktion nicht fordern. Zudem stellt sie für den Lieferer keine besonders effektive Variante dar. Auf die gleiche Kapazität reflektiert auch anderer Bedarf. Es handelt sich jedoch um notwendige Zulieferungen für die Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse durch den Maschinenbaubetrieb.

Aus gesellschaftlichem Interesse wird hier die Pflicht zur Herstellung der geforderten Kooperationsbeziehung ebenso zu regeln sein wie die Beachtung in der weiteren Planung und in der Bilanzierung.¹⁴ Zugleich wird jedoch zu prüfen sein, ob die konkreten gesellschaftlichen Erfordernisse mit dem kollektiven materiellen Interesse des in Anspruch genommenen Betriebes übereinstimmen. Es kann sein, daß der Betrieb, auf diese Weise mit dem Weltstand bezüglich der Kosten und anderer objektiver Bedingungen konfrontiert, selbst angehalten werden muß, seine Arbeit zu verbessern. Unter Umständen kann das dazu führen, daß seine WB ihm selbst erwirtschaftete Mittel zur Rationalisierung der Produktion strukturbestimmender Erzeugnisse belassen oder über die Vertragsbedingungen im Kooperationsverband eine entsprechende materielle Stimulierung herbeigeführt wird.¹⁵

Eine bloße Festlegung der Vertragsabschlußpflicht und der vorrangigen Berücksichtigung in der Bilanz genügt also nicht. Außer der planungsrechtlichen und kooperationsrechtlichen Regelung wird hier u. U. eine rechtliche Regelung der Preisbildung, der Gewinnverwendung und anderer mit den erstgenannten Entscheidungen korrespondierender Teilbereiche notwendig sein. Dies muß prinzipiell lösbar sein, denn volkswirtschaftlich hocheffektive Finalerzeugnisse müßten eine echte Ökonomisierung im Kooperationsverband ermöglichen. Der Vorteil gesamtstaatlicher Strukturentscheidungen im Interesse der Gesellschaft und der Teilsysteme wird über im System verknüpfte rechtliche Regelungen wirksam.

Beispielsituation 2:

Es sei der gleiche Tatbestand gegeben, ohne daß jedoch eine bindende Entscheidung über die vom Partner geforderte Produktion vorliegt.

Das Regelungssystem geht hier innerhalb der verbindlichen Planzielstellung von der eigenverantwortlichen Entscheidung der unter der Wirkung von Preis-, Gewinnabführungs- und anderen Regelungen handelnden Betriebe aus. Sie haben in gemeinsamer Entscheidung im Ergebnis ihrer Vertragsver-

¹⁴ vgl. z. B. §§ 2 und 6 der VO vom 21. 12. 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, GBl. II 1968 S. 43.

¹⁵ vgl. §§ 11 und 14 der VO vom 21. 12. 1967, a. a. O.